

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN UND GRUNDSÄTZE DER BEAUFTRAGUNG MIT DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Allgemeine Bedingungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten (im Folgenden: „OWP“) und die Grundsätze für deren Übertragung gelten für die Angebotsphase und die Phase der Vermittlung der Erbringung von Dienstleistungen sowie für den Zeitraum, der auf diese Phasen folgt, in dem im OWP festgelegten Umfang.
2. Für den Fall, dass nach der Einführung der OWP die gesetzlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten geändert werden, sind der Auftraggeber, der Betreuungsbedürftige und der Auftragnehmer verpflichtet, zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, unabhängig von den Bestimmungen der OWP erfolgt.
3. Der Auftragnehmer nimmt personenbezogene Daten vom Auftraggeber oder dem Betreuungsbedürftigen zur Verarbeitung und Weiterleitung an seine ausländischen Geschäftspartner zwecks Angebotsunterbreitung und verpflichtet sich, diese zu den im OWP und in allgemein geltenden Vorschriften festgelegten Bedingungen zu verarbeiten. Die Rechtsgrundlage für die zu verarbeitenden Daten ist immer in den Anweisungen enthalten, die in den vom Auftraggeber oder Betreuungsbedürftigen unterzeichneten Dokumenten enthalten sind.
4. Der Auftraggeber und der Betreuungsbedürftige sind verpflichtet, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Betreuers zu den im OWP und in den allgemeinen Vorschriften festgelegten Bedingungen zu verarbeiten.
5. Die Bestimmungen der OWP haben die richtige Erfüllung des Vermittlungsauftrages oder der Angebotsphase in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, wobei der Auftraggeber und der Auftragnehmer **keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Verarbeitung oder Beauftragung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten haben**. Die Annahme der OWP verpflichtet den Auftraggeber oder den Betreuungsbedürftigen nicht zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer.
6. Das Unterzeichnen der Zustimmung zur Verwendung der OWP erfüllt die Anforderung, die vom Datenverwalter erteilte Anweisung bezüglich der Verarbeitung von Daten durch den Datenverarbeiter im Sinne von Art. 28 Abs. 3 lit. a) RODO.

II. DEFINITIONEN

Die in den OWP verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

1. **RODO** – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 / EG (allgemeine Datenschutzverordnung);
2. **Vermittlungsauftrag** – bezeichnet die Vermittlung eines geschlossenen Vertrages über die Erbringung von Betreuungsleistungen und Haushaltshilfe.
3. **personenbezogene Daten** – bezeichnen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1) RODO, d.h. alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person;
4. **Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten** – bezeichnet eine Verletzung der Sicherheit, die zu zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff auf personenbezogene Daten führt, die gesendet, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden;
5. **Aufsichtsbehörde** – bezeichnet eine unabhängige öffentliche Behörde, die von einem Mitgliedstaat gemäß Art. 51 RODO berufen wurde;
6. **Verarbeitung** – bezeichnet eine Operation oder eine Reihe von Operationen an den personenbezogenen Daten oder Datensätzen in einer automatisierten oder nicht-automatisierten Weise, wie das Sammeln, Fixieren, Organisieren, Sichten, Speichern, Anpassen oder Ändern, Herunterladen, Durchsuchen, Verwenden, Offenlegen durch Senden, Verbreiten oder anderweitiges Verteilen, Anpassen oder Kombinieren, Beschränken, Entfernen oder Zerstören;

7. **Drittland** – bezeichnet ein Land, das nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört;
8. **Datenverarbeiter** – bezeichnet den Auftraggeber oder den Betreuungsbedürftigen in Bezug auf die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Betreuers;
9. **Auftragnehmer oder Datenverwalter** – Seniorenbetreuung WERSO, Ober den Gärten 25, 54411 Hermeskeil
10. **Betreuungsbedürftige** - eine natürliche Person, die Unterstützung und Hilfe im täglichen Leben benötigt, für die Betreuungsleistungen und Haushaltshilfe im Rahmen des Hauptvertrags erbracht werden oder werden sollten;
11. **Betreuer** – eine Person, die mit ausländischen Kooperationspartner von Seniorenbetreuung WERSO zusammenarbeitet und für sie Dienstleistungen für den Betreuungsbedürftigen erbringt oder ein Bewerber für einen solchen Mitarbeiter;
12. Auftraggeber – eine natürliche Person, die sich bei dem Auftragnehmer meldet, um eine Person für die Erbringung von Betreuungsdienstleistungen und Hilfe im Haushalt für einen Betreuungsbedürftigen sucht und ein Bevollmächtigter des Betreuungsbedürftigen in Übereinstimmung mit der zum *Fragebogen* beigefügten Vollmacht ist oder eine Entscheidung der zuständigen Behörde hat, aus der ihre Vollmacht zum Handeln im Namen und für den Betreuungsbedürftigen resultiert oder die eine Erklärung abgegeben hat, dass der Betreuungsbedürftige körperlich oder rechtlich nicht fähig ist, Verhandlungen zu führen, einen Vertrag zu schließen und für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu zustimmen, wenn eine solche Zustimmung erforderlich ist.
13. **Angebotsphase** – die Zeit zwischen der Anfrage des Betreuungsbedürftigen oder des Auftraggebers, die den Abschluss des Vermittlungsauftrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber oder dem Betreuungsbedürftigen zur Folge haben kann.
14. **Phase der Dienstleistungserbringung** – Dauer des Vermittlungsauftrages, der zwischen dem Auftragnehmer und dem Betreuungsbedürftigen oder dem Auftraggeber geschlossen wurde.

III. PERSONENBEZOGENE DATEN DER BETREUTEN PERSON – GEMEINSAME REGELUNGEN FÜR DIE ANGEBOTSPHASE UND DIE LEISTUNGSPHASE

1. Der Auftragnehmer ist der Datenverwalter in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Betreuungsbedürftigen und kann diese personenbezogenen Daten dem Kunden oder dem Betreuungsbedürftigen gemäß den Bedingungen nach den OWP betrauen.
2. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber oder dem Betreuungsbedürftigen keine sensiblen personenbezogenen Daten Informationen über den Betreuer zur Verfügung.
3. Der Auftraggeber oder der Betreuungsbedürftige sind berechtigt, die ihnen von dem Auftragnehmer anvertrauten personenbezogenen Daten des Betreuers zu verarbeiten, d.h. die folgenden Tätigkeiten mit den personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Ziffer 2) RODO durchführen:
 - a) Erheben durch Sammeln personenbezogener Daten, die vom Datenverwalter zur Verarbeitung anvertraut wurden;
 - b) Fixieren, Organisieren und Ordnen im Sinne der Vergabe einer geeigneten Struktur für die zur Verarbeitung anvertrauten Daten, um ihre Verarbeitung in einer mit dem Gesetz übereinstimmenden Weise zu rationalisieren;
 - c) Speichern im Sinne der Speicherung personenbezogener Daten auf einem Datenträger;
 - d) Herunterladen im Sinne des Kopierens personenbezogener Daten auf einen Träger durch deren Übertragung unter Verwendung des Telekommunikationsnetzes von einem anderen Träger;
 - e) Durchsehen im Sinne der Kenntnisnahme des Inhalts personenbezogener Daten;
 - f) Nutzen im Sinne der Verwendung personenbezogener Daten;
 - g) Entfernen im Sinne von Löschungsvorgängen in Bezug auf die anvertrauten personenbezogenen Daten, die dazu führen, dass sie nicht weiterverarbeitet werden können, wobei Lösungen verwendet werden, die es unmöglich machen, die gelöschten personenbezogenen Daten zu lesen;

h) Vernichten, beruhend auf einer physischen Vernichtung des Datenträgers oder seines Teils, auf dem sich die anvertrauten personenbezogenen Daten befinden;

- wenn es notwendig ist, die in Abschnitt IV Ziffer 2 und Abschnitt V Ziffer 2 der OWP angegebenen Ziele zu erfüllen und im Einklang mit den in OWP und in allgemein geltenden Vorschriften festgelegten Grundsätzen steht.

4. Der Auftraggeber oder Betreuungsbedürftige sind nicht berechtigt, die personenbezogenen Daten des Betreuers an andere Personen, insbesondere an andere Betreuer, weiterzugeben.

5. Die dem Auftraggeber oder dem Betreuungsbedürftigen zur Verarbeitung anvertrauten personenbezogenen Daten im Sinne der OWP werden kontinuierlich und direkt verarbeitet.

6. Die zur Verarbeitung anvertrauten personenbezogenen Daten können sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form verarbeitet und auch nicht automatisiert oder automatisch verarbeitet werden.

IV. PERSONENBEZOGENEN DATEN DES BETREUERS – BESONDERE BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE ANGEBOTSPHASE

1. Die Auftragnehmer stellt in der Angebotsphase möglichst anonymisierte Informationen über den Betreuer zur Verfügung (Name, Geburtsjahr werden nicht übermittelt). Die Beauftragung kann in der Angebotsphase die folgenden persönlichen Daten betreffen: Foto, Vorname, Altersgruppe, Beruf, Berufserfahrung in der Betreuung, Besitz eines Führerscheins, wobei dieser Katalog eingegrenzt werden kann.

2. Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden dem Auftraggeber oder dem Betreuungsbedürftigen ausschließlich zur Unterbreitung eines Angebots zur Erbringung von Betreuungs- und Haushaltsleistungen und zur Wahl des geeigneten Betreuers vor Abschluss des Vermittlungsauftrages übermittelt. Personenbezogene Daten können nur in der Angebotsphase verarbeitet werden.

3. Personenbezogene Daten der Betreuer, die von dem Betreuungsbedürftigen oder dem Auftraggeber als kompetent gewählt wurden, um die Leistungen zu erbringen, werden im Moment der Entscheidung über die Nichtaufnahme der Zusammenarbeit mit dem Betreuer unverzüglich durch den Auftraggeber und den Betreuungsbedürftigen entfernt und vernichtet und dürfen nicht in irgendeiner Art und Weise verarbeitet werden können. Die personenbezogenen Daten des Betreuers, der für die Erbringung der Dienstleistungen als kompetent gewählt wurde, können unter den in Abschnitt III und V der OWP 1 genannten Bedingungen weiterverarbeitet werden.

4. Personenbezogene Daten werden dem Datenverarbeiter für einen bestimmten Zeitraum anvertraut, d.h. nur in dem Zeitraum, in dem die Angebotsphase läuft.

V. PERSONENBEZOGENE DATEN DES BETREUERS – BESONDERE BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE LEISTUNGSPHASE

1. Die folgenden personenbezogenen Daten können in der Leistungsphase anvertraut werden: Vor- und Nachname und Daten, die im Abschnitt IV Ziffer 1 der OWP angegeben sind, wobei dieser Katalog eingegrenzt werden kann.

2. Personenbezogene Daten gemäß Ziffer 1 werden dem Auftraggeber oder dem Betreuungsbedürftigen ausschließlich zur Ausführung des Vermittlungsauftrages (Leistungserbringungsphase) zur Verarbeitung anvertraut. Personenbezogene Daten gemäß Ziffer 1 können nur in der Phase der Leistungserbringung in Bezug auf die Betreuer verarbeitet werden, die vom Auftraggeber oder Betreuungsbedürftigen als kompetent für die Erbringung von Betreuungsleistungen ausgewählt wurden. Wenn personenbezogene Daten neuer Betreuer in der Leistungsphase anvertraut werden, von denen die bestehenden Betreuer ersetzt werden sollten, finden die Bestimmungen in Abschnitt III und V der OWP die entsprechende Anwendung für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Übermittlung von personenbezogenen Daten dieser Betreuer bis der Auftraggeber oder der Betreuungsbedürftige entscheiden, ob der Betreuer für die Erbringung von Dienstleistungen geeignet ist. Bei Beendigung der Erbringung von Dienstleistungen durch den jeweiligen Betreuer sind der Auftraggeber und der

Betreuungsbedürftige verpflichtet, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Betreuungsbedürftigen zu entfernen und zu vernichten.

3. Personenbezogene Daten werden dem Datenverarbeiter für einen festgelegten Zeitraum anvertraut, d. h. nur für den Zeitraum, in dem der Betreuer Dienstleistungen für den Betreuungsbedürftigen erbringt.

VI. GRUNDSÄTZE HINSICHTLICH DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DES BETREUUNGSBEDÜRFTIGEN ODER DES AUFTRAGGEBERS, DIE AN DEN AUFTRAGNEHMER ÜBERMITTELT WURDEN

1. Der Auftragnehmer ist der Verwalter personenbezogener Daten des Betreuungsbedürftigen und des Auftraggebers in der Angebotsphase und in der Leistungsphase,

2. Vor Beginn der Verarbeitung anvertrauter personenbezogener Daten hat der Auftragnehmer angemessene (ausreichende) technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung zu erfüllen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihr zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Betreuungsbedürftigen oder des Auftraggebers ermächtigt sind, diese Daten geheim halten oder einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

4. Die Betreuer erhalten in der Angebotsphase von dem Kooperationspartner des Auftragnehmers Informationen über den Betreuungsbedürftigen, um über die Bereitschaft zur Durchführung des Vertrags zu entscheiden, wobei diese Informationen jedoch sowohl in Bezug auf den Betreuungsbedürftigen, als auch den Auftraggeber vollständig anonymisiert sind (sie enthalten nicht den Namen oder die Adresse).

5. Personenbezogene Daten des Betreuungsbedürftigen und des Auftraggebers können dem Betreuer zur Verfügung gestellt werden, der zur Durchführung des Vertrags die Reise antrat und durch den Betreuungsbedürftigen oder den Auftraggeber als für die Durchführung des Vertrags geeignet anerkannt wurde. Der Betreuer ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, um den Vertrag umzusetzen.

6. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen gemäß Art. 32 RODO unter Berücksichtigung des Stands der technischen Kenntnisse, der Ausführungskosten und der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Gefahr der Verletzung der Rechte oder Freiheiten natürlicher Personen mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Bedeutung der Bedrohung.

7. Der Auftragnehmer ist nach Beendigung der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere der Beendigung oder des Ablaufs des Vermittlungsauftrages, der Beendigung der Angebotsphase, falls der Vertrag mit dem ausländischen Kooperationspartner nicht geschlossen wurde oder diese Personen ihre Rechte in Anspruch genommen haben, verpflichtet, die anvertrauten personenbezogenen Daten zu löschen und zu vernichten, es sei denn, die Speicherung dieser Daten zu Archivierungszwecken erforderlich ist oder sich aus allgemein geltenden Gesetzen (z. B. Steuer-, Buchhaltungsbestimmungen) ergibt, da sie in diesem Umfang bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (maximal 10 Jahre) oder länger aufbewahrt werden, wenn allgemeingültige Bestimmungen in Bezug auf spezifische personenbezogene Daten oder Dokumente, die solche Daten enthalten, dies verlangen.

VII. HAFTUNG UND HINWEISE

1. Der Auftragnehmer, der Auftraggeber und der Betreuungsbedürftige sind verpflichtet, die Bestimmungen der RODO und gesonderte Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

2. Der Auftragnehmer, der Auftraggeber und der Betreuungsbedürftige werden personenbezogene Daten in den Räumen / Bereichen und unter Verwendung von gegen unbefugten Zugriff geschützten Informationssystemen verarbeiten.

3. Der Auftragnehmer, der Auftraggeber und der Betreuungsbedürftige verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten, die ihnen während der Laufzeit des Vermittlungsauftrages

anvertraut wurden oder die im Zusammenhang mit seiner Umsetzung oder der Angebotsphase erlangt wurden, vertraulich zu behandeln. Die im vorstehenden Satz genannte Verpflichtung gilt ungeachtet der Kündigung oder des Ablaufs des Vertrags auf unbestimmte Zeit.

VIII. DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

1. Mit den Datenschutzbeauftragter seitens des Auftragnehmers können Sie sich unter folgender Adresse kontaktieren: Seniorenbetreuung WERSO, Ober den Gärten 25, 54411 Hermeskeil. info@seniorenbetreuung-werso.de Tel. 06503 981779
2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber oder den Betreuungsbedürftigen über jeden Wechsel, jede Berufung oder Abberufung des Datenschutzbeauftragten unverzüglich informieren, was keiner Anpassung der OWP über die Webseite www.seniorenbetreuung-werso.de bedarf.

IX. ANZEIGE VON VERSTÖßEN

1. Der Datenverarbeiter unterrichtet den Verwalter personenbezogener Daten unverzüglich, wenn ein erteilter Auftrag seiner Ansicht nach einen Verstoß gegen die RODO oder andere Vorschriften der Europäischen Union oder seines Sitzlandes im Rahmen des Schutzes personenbezogener Daten darstellt oder wenn er eine Gefährdung der Sicherheit der ihm anvertrauten personenbezogenen Daten feststellen sollte.
2. Der Datenverarbeiter verpflichtet sich, in der in Absatz 1 genannten Anzeige alle Informationen nach Art. 33 Abs. 2 RODO angeben.

X. GÜLTIGKEIT DER OWP UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. OWP gelten ab dem 25. Mai 2018, wurden für die Dauer der Angebotsphase und des Vermittlungsauftrages geschlossen. In dem Umfang in dem die personenbezogenen Daten von Auftraggeber oder Betreuungsbedürftigen nach der Beendigung des Vermittlungsauftrages verarbeitet werden, sind die OWP ebenfalls gültig.
2. Kündigung des Vermittlungsauftrages hebt nicht die Aufgaben hinsichtlich der Beendigung der Verarbeitung personenbezogener Daten, auch wenn sie nicht für den Zeitpunkt der Beendigung des Hauptvertrages erfüllt wurde, wobei OWP in diesem Umfang bis zum Zeitpunkt der Erfüllung in Bezug auf diesen Verpflichtungen gültig bleiben. Die Kündigung des Vermittlungsauftrages hat auch keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach dessen Beendigung.
3. In Fällen, die in den OWP nicht geregelt wurden, gelten die einschlägigen Bestimmungen des polnischen Rechts und des Gemeinschaftsrechts, einschließlich insbesondere des RODO.
4. Für den Fall, dass die Bestimmungen der OWP den Bestimmungen des Hauptvertrages widersprechen haben die in OWP enthaltenen Bestimmungen den Vorrang.